

Studienordnung für die Zertifikatskurse im Fachgebiet „Augenoptik/Optometrie“ im Fachbereich SciTec an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 13.09.2016 (GVBl. S. 437), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Studienordnung für die Zertifikatskurse im Fachgebiet „Augenoptik/ Optometrie“. Der Rat des Fachbereichs SciTec hat 16.03.2017 die Studienordnung beschlossen. Die Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 28.04.2017 diese Ordnung genehmigt.

Inhalt:

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Begriffe

Abschnitt II: Das Studium

- § 4 Ziele des Studiums
- § 5 Dauer des Studiums
- § 6 Zugang zum Studium
- § 7 Eignungsverfahren
- § 8 Zulassung zum Studium
- § 9 Immatrikulation
- § 10 Aufbau des Studiums
- § 11 Praktika
- § 12 Studierfreiheit
- § 13 Studienplan
- § 14 Konkretisierung der Studieninhalte,
Erfüllung von Auflagen
- § 15 Unterrichtssprache
- § 16 Mindestteilnehmerzahl

Abschnitt III: Studienbegleitende Maßnahmen

- § 17 Studienfachberatung

Abschnitt IV: sonstige Bestimmungen

- § 18 Inkrafttreten

Anlage:

- Anlage 1: Studienablaufplan
- Anlage 2: Praktikumsordnung

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau der Zertifikatskurse einschließlich einer in die Zertifikatskurse eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit für die Zertifikatskurse im Fachgebiet „Augenoptik/ Optometrie“ am Fachbereich SciTec der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

§ 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 3 Begriffe

Im Sinn dieser Ordnung sind:

1. Studiengang: der von der Hochschule vorgeschlagene Weg zur Erreichung des jeweiligen Studienziels in der Regelstudienzeit, der in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, § 42 Abs. 1 Satz 1 ThürHG.
2. Zertifikatskurs: Geschlossenes Studienprogramm, bestehend aus Modulen, in welchem die Studierenden in einem spezifischen Fachgebiet weitergebildet werden.
3. Modul: Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die
 - entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen
 - oder einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen.
4. Lehrveranstaltungen: Lehr- und Lerneinheiten, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, in der Form von
 - Vorlesungen
 - Seminaren
 - Praktika
 - Übungen

5. Vorlesung: Lehrveranstaltung, die der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse dient.

6. Seminar: Lehrveranstaltung, die

- systematische Kenntnisse zu Themen und Fragestellungen des Faches vermittelt
- auf der aktiven mündlichen und sonstigen Mitarbeit aller Teilnehmer beruht und
- insbesondere der Einübung des eigenständigen methodisch- analytischen Arbeitens dient.

7. Übung: Lehrveranstaltung, die

- arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt und
- der selbständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit den in Vorlesungen und Selbststudium behandelten Inhalten dient.

8. Praktikum: Lehrveranstaltung, die

- die Anwendung des erworbenen theoretischen Wissens im praktischen Umfeld des angestrebten Berufes ermöglicht,
- die Gelegenheit bietet, Erfahrungen über Art und Umfang des Theorietransfers in die Berufsanwendung zu sammeln und
- die Möglichkeit gibt, die Eignung des Studierenden für das angestrebte Berufsfeld einzuschätzen.

9. Leistungsnachweis: Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung in Form der Prüfungsleistung (§ 3 Nr. 1 PO) bzw. Studienleistung (s. sogleich Nr. 8 ff.).

10. Studienleistungen: vom Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung (Nr. 2) zu erbringende Arbeiten mit Ausnahme reiner Teilnahme, die von den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bewertet, aber nicht benotet werden, insbesondere in der Form von

- Referaten
- Hausarbeiten
- Protokollen
- Testaten oder
- Computerprogrammen.

11. Referat: schriftlich, unter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete, mündlich, ggf. medial unterstützt vorgetragene und in der Teilnehmergruppe der Veranstaltung diskutierte Auseinandersetzung mit einer vorgegebenen Fragestellung aus dem Lehrinhalt der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung.

12. Hausarbeit: schriftliche, unter vertiefter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung.

13. Vorpraktikum: Praktikum, das in der Regel vor Beginn des Studiums zu absolvieren ist.

14. Integrierte Praxisphase: ein in den weiterbildenden Studienkurs integriertes Praktikum (s. oben Nr. 8) von zusammenhängender Dauer, die ein Semester nicht erreicht.

15. Praxissemester: ein in den weiterbildenden Studienkurs integriertes Praktikum (s. oben Nr. 8) von einem Semester.

Abschnitt II: Das Studium

1. Unterabschnitt: generelle Vorschriften

§ 4 Ziele des Studiums

(1) Lehre und Studium sollen die Studierenden auf eine berufliche Tätigkeit einschließlich unternehmerischer Selbständigkeit vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen weiterbildenden Studienkurs entsprechend so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeit, zu selbständigem, kritischem Denken und zu einem auf ethischen Normen gegründeten verantwortlichen Handeln und zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden.

(2) Durch Lehre und Studium soll auch die Fähigkeit zu lebensbegleitender, eigenverantwortlicher Weiterbildung entwickelt und gefördert werden.

§ 5 Dauer des Studiums

Die vorgesehene Studienzeit der einzelnen Zertifikatskurse ist wie folgt geregelt:

Optometrist/in (FH)	3 Semester
Spezialist/in für Binokularsehen (FH)	2 Semester
Kontaktlinsen-Spezialist/in (FH)	2 Semester
Low Vision-Spezialist/in (FH)	1 Semester
Betriebswirt/in für Augenoptik/Optomietrie (FH)	2 Semester
Sportoptometrist/in (FH)	1 Semester
Klinische(r) Optometrist/in (FH)	2 Semester

2. Unterabschnitt: Vorbereitung und Beginn des Studiums

§ 6 Zugang zum Studium

- (1) Zum Studium berechtigen alle in §§ 60 bzw. 63 ThürHG genannten Hochschulzugangsvoraussetzungen.
- (2) Als „Meister“ im Sinne von § 60 Abs. 1 Nr. 3 b. ThürHG ist ein Meister im Fach „Augenoptik“ gemeint oder eine Qualifikation die als gleichwertig anerkannt werden kann. Als „staatlich geprüfter Techniker“ im Sinne von § 60 Abs. 1 Nr. 3 c. ThürHG ist ein staatlich geprüfter Augenoptiker gemeint oder eine Qualifikation die als gleichwertig anerkannt werden kann.
- (3) Für den Zertifikatskurs „Klinische(r) Optometrist/in (FH)“ müssen Studienbewerber einen Bachelorabschluss im Fachgebiet Augenoptik/ Optometrie oder einen Meisterabschluss zum Augenoptikermeister mit einer Weiterbildung zum Optometrist (FH), (ZVA) oder (HWK) nachweisen.

§ 7 Eignungsverfahren

Dieser Paragraph entfällt.

§ 8 Zulassung zum Studium

Dieser Paragraph entfällt.

§ 9 Immatrikulation

- (1) Mit der Immatrikulation wird der Studienbewerber zum Studierenden und tritt als Mitglied der Hochschule in die Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ein. Wichtige Aspekte dieses Mitgliedschaftsverhältnisses regeln unter anderem die Immatrikulationsordnung, die Grundordnung sowie die Hausordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.
- (2) Die Immatrikulation in das erste Fachsemester erfolgt sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester. Ein Zertifikatskurs kann nur bei entsprechender Teilnehmerzahl angeboten werden (s. § 16).

3. Unterabschnitt: Aufbau des Studiums

§ 10 Aufbau des Studiums

- (1) Das generelle System des modularisierten Studienaufbaus, insbesondere die Bestimmung der An-

zahl der Prüfungsleistungen je Modul, regelt § 4 der Prüfungsordnung der Zertifikatskurse.

- (2) Es ist möglich, mehrere Zertifikatskurse parallel zu besuchen.
- (3) Werden mehrere Zertifikatskurse besucht, gibt es keine Vorgabe, in welcher Reihenfolge die Zertifikatskurse zu absolvieren sind.
- (4) Es werden die Zertifikatskurse gemäß § 5 angeboten.

§ 11 Praktika

- (1) Die Zertifikatskurse im Fachgebiet „Augenoptik/ Optometrie“ beinhalten vorlesungsbegleitende Praktika. Der Zertifikatskurs „Optometrist/in (FH)“ beinhaltet ein Praxismodul.
- (2) Umfang, Dauer und Lage im Studium sowie die Durchführung regelt der Studienplan (Anlage 1) sowie die Praktikumsordnung (Anlage 2).
- (3) Dieser Absatz entfällt.
- (4) Dieser Absatz entfällt.
- (5) Dieser Absatz entfällt.

§ 12 Studierfreiheit

Die Studierenden können den Verlauf ihres Studiums im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnungen frei gestalten, sollen ihn jedoch so einrichten, dass sie die erforderlichen Leistungsnachweise in der Regelstudienzeit und innerhalb der ggf. vorgeschriebenen Fristen erlangen können.

4. Unterabschnitt: Inhalt des Studiums

§ 13 Studienplan

- (1) Eine Aufstellung aller Zertifikatskurse mit den zugehörigen Modulen unter Nennung von Name, Umfang, ECTS-Kreditpunkten, Zuordnung zu den Studiensemestern und Art (Pflicht, Wahlpflicht oder Wahl) befindet sich im Studienplan/ Curriculum (Anlage 1).
- (2) Zusätzlich können freiwillig weitere Module aus dem Lehrangebot der Ernst-Abbe-Hochschule Jena oder anderen Hochschulen erbracht werden.
- (3) Dieser Absatz entfällt.
- (4) Dieser Absatz entfällt.
- (5) Dieser Absatz entfällt.

§ 14 Konkretisierung der Studieninhalte, Erfüllung von Auflagen

(1) Eine Konkretisierung der Studieninhalte für Module bzw. Lehrveranstaltungen soll schriftlich durch Begleitunterlagen, insbesondere Modulbeschreibungen, oder durch den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung, erfolgen.

(2) Dieser Absatz entfällt.

§ 15 Unterrichtssprache

(1) Unterrichtssprache ist deutsch.

(2) Eine abweichende Unterrichtssprache ist im Prüfungsplan (Anlage 1 zur Prüfungsordnung) für die jeweiligen Lehrveranstaltungen zu kennzeichnen.

(3) Dieser Absatz entfällt.

§ 16 Mindestteilnehmerzahl

Lehrveranstaltungen müssen durchgeführt werden, wenn planmäßig mindestens acht Studierende teilnehmen.

Abschnitt III: Studienbegleitende Maßnahmen

§ 17 Studienfachberatung

Mit dem Ziel, die Studierenden so zu beraten und zu betreuen, dass sie ihr Studium zielgerichtet auf den Zertifikatsabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können, § 50 ThürHG, bietet der Fachbereich SciTec neben den Zentralen Studienberatungsstellen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena eine Studienfachberatung an. Die Studienfachberatung ist fachspezifisch und studienbegleitend und umfasst Fragen der Studiengestaltung, der Wahl der Studienschwerpunkte, der Studiertechniken sowie Fragen zu Aufbau und Durchführung von Prüfungen.

Beratung zu Rechtsfragen in Zusammenhang mit der Studien- und Prüfungsordnung sowie zu den Teilen der Ordnungen, die aus den Musterordnungen stammen, leistet der Justiziar der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

Abschnitt IV: sonstige Bestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, den 28.04.2017

Prof. Dr. S. Teichert
Dekan FB SciTec

Prof. Dr. G. Beibst
Rektorin

Studienplan (Curriculum) für die Zertifikatskurse im Fachgebiet „Augenoptik/ Optometrie“

Pflichtmodule

Zertifikatskurs „Optometrist/in (FH)“

Modulnummer	Modulname	Semester im Zertifikatskurs	Zeitlicher Umfang (LE = Lehreinheiten jeweils 45 Min.)		ECTS-Credits
			Präsenzzeit	Selbstlernzeit	
SciTec.1.932	Vertiefende Anatomie und Physiologie des Auges	1	32 LE	58 LE	3
SciTec.1.933	Optometrische Messungen und Beurteilungen	1	90 LE	180 LE	9
SciTec.1.934	Pathologie	2	24 LE	66 LE	3
SciTec.1.935	Pharmakologie	2	36 LE	54 LE	3
SciTec.1.936	Kasuistik Optometrie	3	20 LE	160 LE	6
SciTec.1.937	Klinisches Praktikum (2 Wochen)	3	0 LE	180 LE	6

Zertifikatskurs „Spezialist/in für Binokularsehen (FH)“

Modulnummer	Modulname	Semester im Zertifikatskurs	Zeitlicher Umfang (LE = Lehreinheiten jeweils 45 Min.)		ECTS-Credits
			Präsenzzeit	Selbstlernzeit	
SciTec.1.938	Analyse und Management von Binokularstörungen	1	52 LE	128 LE	6
SciTec.2.901	Vision Training/ Therapy	1	16 LE	74 LE	3
SciTec.2.902	Interdisziplinäre Optometrie	2	20 LE	70 LE	3
SciTec.2.903	Kinderoptometrie	2	18 LE	72 LE	3
SciTec.2.909	Kasuistik Binokularsehen	2	20 LE	160 LE	6

Zertifikatskurs „Kontaktlinsen-Spezialist/in (FH)“

Modulnummer	Modulname	Semester im Zertifikatskurs	Zeitlicher Umfang (LE = Lehreinheiten jeweils 45 Min.)		ECTS-Credits
			Präsenzzeit	Selbstlernzeit	
SciTec.1.943	Untersuchungstechniken Vorderer Augenabschnitt und Befunde	1	58 LE	122 LE	6
SciTec.2.911	Anpassung von Sonderkontaktlinsen	1	46 LE	44 LE	3
SciTec.1.945	Kasuistik Kontaktlinse	2	20 LE	160 LE	6

Anlage 1 zur Studienordnung für die Zertifikatskurse im Fachgebiet „Augenoptik/ Optometrie“

Zertifikatskurs „Low Vision-Spezialist/in (FH)“

Modulnummer	Modulname	Semester im Zertifikatskurs	Zeitlicher Umfang (LE = Lehreinheiten jeweils 45 Min.)		ECTS-Credits
			Präsenzzeit	Selbstlernzeit	
SciTec.1.991	Low Vision	1	44 LE	136 LE	6
SciTec.1.992	Kasuistik Low Vision	1	20 LE	70 LE	3
SciTec.2.910	Licht und Beleuchtung	1	18 LE	72 LE	3

Zertifikatskurs „Betriebswirt/in für Augenoptik/ Optometrie (FH)“

Modulnummer	Modulname	Semester im Zertifikatskurs	Zeitlicher Umfang (LE = Lehreinheiten jeweils 45 Min.)		ECTS-Credits
			Präsenzzeit	Selbstlernzeit	
SciTec.1.946	Betriebswirtschaftslehre für Augenoptik/ Optometrie	1	6 LE	84 LE	3
SciTec.1.947	Marketing und Unternehmensführung	1	6 LE	84 LE	3
SciTec.2.912	Business Administration	2	10 LE	80 LE	3
SciTec.2.913	Projektmanagement	2	16 LE	74 LE	3

Zertifikatskurs „Sportoptometrist/in (FH)“

Modulnummer	Modulname	Semester im Zertifikatskurs	Zeitlicher Umfang (LE = Lehreinheiten jeweils 45 Min.)		ECTS-Credits
			Präsenzzeit	Selbstlernzeit	
SciTec.2.904	Sportoptometrie	1	68 LE	112 LE	6
SciTec.2.905	Kasuistik Sportoptometrie	1	20 LE	70 LE	3

Zertifikatskurs „Klinische(r) Optometrist/in (FH)“

Modulnummer	Modulname	Semester im Zertifikatskurs	Zeitlicher Umfang (LE = Lehreinheiten jeweils 45 Min.)		ECTS-Credits
			Präsenzzeit	Selbstlernzeit	
SciTec.2.906	Klinische Optometrie I	1	28 LE	152 LE	6
SciTec.2.907	Klinische Optometrie II	2	28 LE	152 LE	6
SciTec.2.908	Projekt: Vertiefende Biomedizin und Refraktive Chirurgie	2	16 LE	164 LE	6

Praktikumsordnung für die Praxismodule im Fachbereich SciTec

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeines
- § 3 Praktikumsziel
- § 4 Zulassung
- § 5 Betreuung und Bearbeitungsablauf
des Praxismoduls
- § 6 Praktikumsdauer
- § 7 Praxisstellen, Verträge
- § 8 Status des Studierenden am Praktikumsort
- § 9 Haftung
- § 10 Studiennachweis

Anlage: Antrag auf Genehmigung und Anmeldung einer Praktikumsstätigkeit

§ 1 Geltungsbereich

Die Praktikumsordnung für die Zertifikatskurse im Fachgebiet „Augenoptik/ Optometrie“ ist Bestandteil der Studienordnung der Zertifikatskurse im Fachgebiet „Augenoptik/ Optometrie“ des Fachbereiches SciTec und regelt die Durchführung des Praxismoduls.

§ 2 Allgemeines

- (1) Der Zertifikatskurs „Optometrist/in (FH)“ beinhaltet ein Praxismodul. Die Bezeichnung und zeitliche Einordnung dieses Praxismoduls ist im Studienplan ersichtlich.
- (2) Für das Praxismodul ist der jeweils vom Fachbereich benannte Studienfachberater zuständig. Er ist den Studierenden bei der Vermittlung geeigneter Praxisstellen behilflich, sorgt für den organisatorischen Ablauf der Praktika und pflegt die Beziehungen zu den Praxisstellen. Er arbeitet dabei eng mit dem Praktikantenamt Technische Fachbereiche zusammen.
- (3) Die Suche und Bewerbung um eine geeignete Praxisstelle obliegt den Studierenden. Die von den Studierenden vorgeschlagenen Stellen sind vom zuständigen Studienfachberater zu genehmigen.
- (4) Das Praxismodul der Studierenden wird auf der Grundlage eines Praktikumsvertrags zwischen den Studierenden und der Praxisstelle geregelt.

- (5) Dieser Absatz entfällt.

§ 3 Praktikumsziel

- (1) Im Praxismodul sollen die Studierenden die fachlichen Anforderungen an einer ophthalmologischen Einrichtung kennen lernen.
- (2) Die Studierenden sollen eine praktische Ausbildung an konkreten Projekten erhalten, die inhaltlich dem Schwerpunkt des Zertifikatskurses entsprechen. Dabei sollen die Studierenden ihre wissenschaftlichen und anwendungsorientierten Fähigkeiten an Fallbeispielen vertiefen.
- (3) Die Ausbildungsziele und Bewertungskriterien sowie die Anforderungen an die Praxisstellen werden in den Modulbeschreibungen des jeweiligen Praxismoduls definiert.

§ 4 Zulassung

- (1) Das Praxismodul muss im Rahmen des Zertifikatskurses „Optometrist/in (FH)“ erfolgen.
- (2) Sind die Zulassungsvoraussetzungen (Immatrikulation in den Zertifikatskurs „Optometrist/in (FH)“) erfüllt, stellt der Studierende bei dem für das Praxismodul verantwortlichen Studienfachberater einen Antrag auf Genehmigung und Anmeldung einer Praktikumsstätigkeit (siehe Anlage zur Praktikumsordnung).

§ 5 Betreuung und Bearbeitungsablauf des Praxismoduls

- (1) Die akademische Betreuung der Praxismodule kann erfolgen durch für die Aufgabenstellung kompetente Hochschullehrer des Fachbereichs SciTec oder Hochschullehrer aus anderen Fachbereichen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena, die im Fachgebiet „Augenoptik/ Optometrie“ Lehrveranstaltungen durchführen.
- (2) Über den Fortgang der Arbeiten innerhalb des Praxismoduls wird der Hochschulbetreuer vom Studierenden in angemessenen Abständen informiert; bei Arbeiten außerhalb der Ernst-Abbe-Hochschule Jena soll nach Möglichkeit einmal während der Bearbeitungszeit eine Besprechung an der Praxisstelle stattfinden.
- (3) Wird das Praxismodul an einer Einrichtung außerhalb der Ernst-Abbe-Hochschule Jena durchgeführt (Industriebetrieb, Forschungs- und Entwicklungseinrichtung u.a.), so benennt die entsprechende Einrichtung zur Anleitung des Studierenden einen

Betreuer. Dieser muss mindestens einen akademischen Abschluss besitzen.

(4) Der Studierende verfasst einen Bericht über die Praxistätigkeit, aus dem der Verlauf, der Inhalt und die Ergebnisse des Praktikums ersichtlich sind.

(5) Der betreuende Hochschullehrer entscheidet über die Anerkennung des Praxismoduls. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage des Praktikumsberichtes und der Konsultationen während der Praktikumsstätigkeit.

§ 6 Praktikumsdauer

(1) Die Dauer des Praxismoduls „Klinisches Praktikum“ beträgt mindestens zwei Wochen. Das Praxismodul kann auch in 10 Einzeltagen absolviert werden.

(2) Der Studierende hat während des Praxismoduls keinen Urlaubsanspruch.

§ 7 Praxisstellen, Verträge

(1) Das Praxismodul wird in enger Zusammenarbeit der Ernst-Abbe-Hochschule Jena mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen im In- und Ausland so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben wird.

(2) Die Ernst-Abbe-Hochschule Jena strebt durch Rahmenvereinbarungen mit diesen Unternehmen oder Institutionen eine langfristige Zusammenarbeit und die Bereitstellung von Praxisplätzen an.

(3) Der Studierende schließt vor Beginn des Praxismoduls mit der Praxisstelle einen Praktikumsvertrag ab. Vor Vertragsabschluss ist durch den Studierenden die Zustimmung des verantwortlichen Studienfachberaters einzuholen (siehe § 4 Abs. 2).

(4) Der Praktikumsvertrag regelt insbesondere die Verpflichtung der Praxisstelle

- a) den Studierenden für die Dauer des Praxismoduls entsprechend den Ausbildungszielen auszubilden,
- b) dem Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn und Ende sowie Fehlzeiten der Ausbildungszeit, über die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung enthalten,
- c) dem Studierenden die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen/ Prüfungen zu ermöglichen,
- d) einen Praxisbetreuer zu benennen.

(5) Der Praktikumsvertrag regelt weiterhin die Verpflichtung des Studierenden

- a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- b) den Anordnungen der Praxisstelle und den von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Schweigepflicht zu beachten,
- d) einen fristgerechten Bericht nach Maßgabe des Fachbereiches zu erstellen, aus dem der Verlauf und der Erfolg der praktischen Ausbildung ersichtlich ist,
- e) das Fernbleiben von der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.

(6) Wenn zwischen dem Studierenden und der Praxisstelle für den Zeitraum des Praxismoduls bereits ein Arbeitsvertrag besteht, der den Anforderungen an das Praxismodul gerecht wird, dann wird kein Praktikumsvertrag benötigt.

§ 8 Status des Studierenden an der Praxisstelle

Während des Praxismoduls, das Bestandteil des Zertifikatskurses „Optometrist/in (FH)“ ist, bleibt der Studierende mit allen Rechten und Pflichten an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena immatrikuliert. Er ist kein Praktikant im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegt an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Der Studierende ist an die jeweiligen Ordnungen der Praxisstelle gebunden.

§ 9 Haftung

Der Studierende ist während des Praxismoduls nach § 2 Abs. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Dies trifft nicht zu, wenn zwischen dem Studierenden und der Praxisstelle ein Arbeitsvertrag nach § 7 Abs. 6 besteht. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle der Ernst-Abbe-Hochschule Jena die Kopie der Unfallanzeige.

§ 10 Studiennachweis

Zur Anerkennung des Praxismoduls durch die Ernst-Abbe-Hochschule Jena sind dem Praktikantenamt Technische Fachbereiche im Auftrag des betreuenden Hochschullehrers folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Genehmigung des Praxismoduls siehe § 4 Abs. 2 (vor Abschluss des Praktikumsvertrags),
- b) der Praktikumsvertrag (vor Beginn des Praxismoduls),
- c) die Bescheinigung der Praxisstelle gemäß § 7 Abs. 4b,
- d) schriftliche Berichte gemäß § 7 Abs. 5d.

**Antrag auf Genehmigung einer Praktikumsstätigkeit
für das Praxismodul:**

Frau/ Herr _____

beantragt die folgende Aufgabe als Praktikumsstätigkeit für das Praxismodul im Zertifikatskurs
_____ zu genehmigen.

E-Mail-Adresse des Studierenden: _____

Aufgabenstellung:

Name und Anschrift der Praxisstelle: _____

Name des Praxisbetreuers: _____

Tel.-Nummer des Praxisbetreuers: _____

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____
Studierende/r

Inhaltliche Unterstützung und Betreuung durch einen/eine Professor/in bzw. Lehrer/in für besondere Aufgaben (LfBA) des Fachbereiches SciTec:

Ich _____ unterstütze den Antrag inhaltlich
Name

und übernehme die Betreuung des Praxismoduls.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____
Hochschulbetreuer

Genehmigung durch den für das Praxismodul zuständigen Studienfachberater:

Der Antrag wird genehmigt. Der Studierende wird aufgefordert entsprechend der Praktikumsordnung vor Antritt des Praxismoduls einen Praktikumsvertrag mit der Praxisstelle abzuschließen.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____
Studienfachberater